

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Europäischer Integrationsprozess | 18 | Richtlinie: Richtlinienkonforme Auslegung |
| 2 | Begriff des Europarechts | 19 | Richtlinie: Horizontale Direktwirkung |
| 3 | Europäische Union | 20 | Richtlinie: Vorwirkung |
| 4 | Rechtsnatur der EU und des Unionsrechts | 21 | Entscheidungen |
| 5 | Supranationalität | 22 | Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ |
| 6 | Der Reformvertrag von Lissabon | 23 | Unionsgrundrechte |
| 7 | Karte ersatzlos entfallen | 24 | Übertragung von Hoheitsrechten |
| 8 | Karte ersatzlos entfallen | 25 | Fall Bundestag |
| 9 | Unionsbürgerschaft | 26 | Fall Bundestag/Bundesrat |
| 10 | Allgemeines Diskriminierungsverbot | 27 | Bekannte Leitentscheidungen |
| 11 | Inländerdiskriminierung | 28 | Unmittelbare Anwendbarkeit/
Anwendungsvorrang des UnionsR |
| 12 | Normenhierarchie | 29 | BVerfG zur Rangfrage |
| 13 | Prinzip der begrenzten Ermächtigung | 30 | BVerfG: Solange I |
| 14 | Verordnung | 31 | BVerfG: Solange II |
| 15 | Richtlinie | 32 | BVerfG: Maastricht (I) |
| 16 | Richtlinie: Umsetzung | 33 | BVerfG: Maastricht (II) |
| 17 | Richtlinie: Unmittelbare Anwendbarkeit | | |

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 34 | Verfassungsbeschwerde gegen Richtlinie | 47 | Subsidiaritätsprinzip, Verhältnismäßigkeit |
| 35 | Prüfungs- und Verwerfungsrecht | 48 | Vertragslückenschließung |
| 36 | Übersicht Rechtsschutzmöglichkeiten (I) | 49 | Rechtsetzungsverfahren (I) |
| 37 | Übersicht Rechtsschutzmöglichkeiten (II) | 50 | Rechtsetzungsverfahren (II) |
| 38 | Organe der EU | 51 | Verwaltungsvollzug |
| 39 | Rat: Abgrenzung | 52 | Mitgliedstaatlicher Vollzug |
| 40 | Rat: Aufgaben und Befugnisse | 53 | Beihilfen, § 48 VwVfG (Milchkontor) |
| 41 | Rat: Beschlussfassung | 54 | EU-rechtswidrige Beihilfe (I) |
| 42 | Luxemburger Vereinbarung | 55 | EU-rechtswidrige Beihilfe (II) |
| 43 | Kommission: Aufgaben und Befugnisse | 56 | § 80 VwGO (I) |
| 44 | Kommission | 57 | § 80 VwGO (II) |
| 45 | Europäisches Parlament: Aufgaben und Befugnisse | 58 | Aufgaben des EuGH, Auslegungsmethoden |
| 46 | Europäisches Parlament | 59 | Gericht (1. Instanz); SeuGH; VerfO |
| | | 60 | Übersicht Hauptsacheverfahren |
| | | 61 | Zulässigkeitsvoraussetzungen allgemein |

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 62 | Vertragsverletzungsverfahren:
Zulässigkeit | 73 | Vorlagepflichten |
| 63 | Vertragsverletzungsverfahren:
Vorverfahren | 74 | Foto Frost-Urteil |
| 64 | Vertragsverletzungsverfahren:
Rechtfertigungsgründe | 75 | Formulierung der Vorlagefrage |
| 65 | Vertragsverletzungsverfahren:
Durchsetzung | 76 | Außervertragliche Haftung der
Union (I) |
| 66 | Nichtigkeitsklage: Zulässigkeit | 77 | Außervertragliche Haftung der
Union (II) |
| 67 | Nichtigkeitsklage: Klagebefugnis
Privater | 78 | Haftungsvoraussetzungen nach
Unionsrecht |
| 68 | Nichtigkeitsklage: Nichtigkeitsgründe | 79 | Francovich |
| 69 | Untätigkeitsklage | 80 | Arten der Unionsrechtsverstöße |
| 70 | Untätigkeitsklage:
Vorverfahren Art. 256 II AEUV | 81 | EuGH: Vorgaben für innerstaatliche
Durchsetzung der Haftung |
| 71 | Vorabentscheidungsverfahren:
Einleitung | 82 | Brasserie du Pêcheur |
| 72 | Vorabentscheidungsverfahren:
Zulässigkeitsvoraussetzungen | 83 | Effizienzgebot |
| | | 84 | Einleitung |
| | | 85 | Anwendungsbereich der
Grundfreiheiten |
| | | 86 | Prüfungsschema (allgemein) |

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 87 | Beschränkungsverbote | 104 | Niederlassungsfreiheit |
| 88 | Schranken der Grundfreiheiten | 105 | NLF: Sprachprüfung |
| 89 | Rechtsangleichung | 106 | NLF: Gebhard |
| 90 | Fall zur Rechtsangleichung | 107 | NLF: Daily Mail |
| 91 | Zölle | 108 | Arbeitnehmerfreizügigkeit: Übersicht |
| 92 | Warenfreiheit (Dassonville) | 109 | ANF: Bosman |
| 93 | Cassis de Dijon | 110 | ANF: Fälle |
| 94 | Keck | 111 | ANF: Aufenthaltsgenehmigung |
| 95 | Verkaufmodalitäten | 112 | ANF: Art. 45 IV AEUV „Öffentliche Verwaltung“ |
| 96 | Rechtfertigungsgründe des Art. 36 AEUV | 113 | Freier Kapital- und Zahlungsverkehr |
| 97 | Fall: Irische Souvenirs | 114 | Regelungsbereich des Art. 157 AEUV |
| 98 | Dekker/Caisse de Maladie | 115 | „Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen“ |
| 99 | Dienstleistungsfreiheit | 116 | Art. 157 AEUV: Danfoss (Beweislast) |
| 100 | Abgrenzung DLF zu anderen Freiheiten | | |
| 101 | DLF: Diskriminierungsverbot | | |
| 102 | DLF: Schindler (bzw. SKL) | | |
| 103 | DLF: Fälle | | |

Prof. W. bemerkt, wie sich die Hörerschaft seiner Vorlesung „Einführung in die Geschichte der europäischen Integration“ bereits am ersten Vorlesungstag merklich ausdünnert. Dem flüchtenden F ruft er nach, dass Rechtsgeschichte in der mündlichen Prüfung immer noch gefragt werden könne und man sich ja vielleicht einmal wiedersehe. F wechselt daraufhin die Universität.

Viereinhalb Jahre später wird dem entsetzten F mitgeteilt, dass Prof. W., der ebenfalls die Universität gewechselt hat, ihm für die mündliche Prüfung zugeteilt wurde. F fragt nun, was man über die Geschichte der Europäischen Union unbedingt wissen müsse.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Den Anfang der Entwicklung der europäischen Integration nach dem zweiten Weltkrieg bildete der Abschluss des Vertrags über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, die sog. „Montanunion“) in Paris am 18.04.1951, der am 23.07.1952 in Kraft trat. Frankreich hatte hierzu die Initiative ergriffen (sog. Schuman-Plan). Es sah in einer Integration der Schwerindustrien eine Garantie für ein friedliches Verhalten des wiedererstarkten Deutschland und wollte einen europäischen Markt für Kohle und Stahl schaffen. Neben Deutschland und Frankreich nahmen Italien sowie die Beneluxstaaten an der Union teil. („Europa der Sechs“). Dieselben Staaten schlossen am 25.03.1957 in Rom die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG); diese sog. Römischen Verträge traten am 01.01.1958 in Kraft.
2. Die nächste Entwicklungsphase ist durch die Erweiterung der Gemeinschaft gekennzeichnet. Am 01.01.1973 wurden Großbritannien, Irland und Dänemark Mitglieder („Europa der Neun“), danach folgte die Süderweiterung mit Griechenland am 01.01.1981, sowie Spanien und Portugal am 01.01.1986 („Europa der Zwölf“).
3. Einen wesentlichen Impuls für die Integration stellte die am 28.02.1986 unterzeichnete und am 01.07.1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte (EEA) dar. Sie erweiterte die Kompetenzen der EWG, vereinfachte viele Entscheidungsprozesse und legte die Verwirklichung eines Europäischen Binnenmarktes als Vertragsziel fest, welcher am 01.01.1993 in Kraft trat, vgl. Art. 14 EGV a.F.
4. Eine neue Stufe der Integration wurde mit dem Vertrag über die Europäische Union (Unionsvertrag, EUV, „Maastricht-Vertrag“) vom 07.02.1992 erreicht, der am 01.11.1993 in Kraft trat. Er erhält neben der Gründung der Europäischen Union vor allem wesentliche Änderungen des EWGV, der in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EGV) umbenannt wurde. Der EGV erfasste neue Politikbereiche, wie die Wirtschafts- und Währungsunion und die Unionsbürgerschaft. Die Rolle des Europäischen Parlaments wurde gestärkt.
5. Zum 01.01.1995 traten Finnland, Schweden und Österreich der Europäischen Union bei („Europa der Fünfzehn“).
6. Eine weitere wesentliche Änderung der Verträge erfolgte durch den Amsterdamer Vertrag vom 02.10.1997, der am 01.05.1999 in Kraft trat.
7. Durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.2001 wurden die Weichen für die „Osterweiterung“ der EU gestellt.
8. Zum 23.07.2002 ist der Vertrag über die EGKS ausgelaufen, sodass diese nicht mehr existiert.
9. Im April 2003 wurde die Osterweiterung der EU beschlossen, die zum 01.05.2004 Wirklichkeit wurde. An diesem Tag wurde der Beitritt von zehn mittel- und osteuropäischen Staaten wirksam. Zum 01.01.2007 traten Rumänien und Bulgarien der EU bei. Mit weiteren Staaten wie der Türkei laufen Beitrittsverhandlungen.
10. Im Jahr 2004 wurde der EG-Verfassungsvertrag geschlossen. Dieser wurde bei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Jahr 2005 abgelehnt. Statt des Verfassungsvertrages wurde der Vertrag von Lissabon ausgearbeitet und am 13.12.2007 von den Mitgliedstaaten unterzeichnet. Nach zunächst negativem Referendum in Irland und der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts konnte der Vertrag von Lissabon schließlich am 01.12.2009 in Kraft treten.
11. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs im Jahr 2020 besteht die EU aus 27 Mitgliedern.

hemmer-Methode: Die wichtigsten Eckdaten der Entwicklung, Vertiefung und Erweiterung des Integrationsprozesses gehören zur Allgemeinbildung!

Als Europarecht im weiteren Sinn bezeichnet man das Recht der europäischen internationalen Organisationen und Pakte. Hierzu gehören z.B. auch die OECD, die OSZE, die EFTA oder der Europarat. Hiervon ist der engere Begriff des Europarechts zu unterscheiden. Dieser bezieht sich auf das Recht der bisherigen Europäischen Gemeinschaften, die mit dem Vertrag von Lissabon vollständig in der Europäischen Union aufgehen.

Was ist zu verstehen unter

1. den europäischen Gemeinschaften,
2. der EG,
3. der Europäischen Union?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Die EGKS, EAG und EG (ursprünglich EWG) werden als die „Europäischen Gemeinschaften“ bezeichnet, wobei diese Bezeichnung allerdings kein rechtlich normierter Begriff ist.

EGKS, EAG und EG beruhen auf verschiedenen Verträgen und waren ursprünglich rechtlich selbstständig. Die Gemeinschaften hatten aber gemeinsame Organe (Rat, Kommission, Europäisches Parlament und Gerichtshof), deren Verfahren und Befugnisse sich nach dem jeweils anzuwendenden Vertrag richteten.

Der EGKS-Vertrag ist bereits zum 23.07.2002 ausgelaufen, sodass die EGKS seitdem nicht mehr besteht. Die EG ging mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 01.12.2009 vollständig in der EU auf. Die EAG besteht hingegen unabhängig von der EU fort.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde durch den Maastrichter Vertrag (EUV) in „Europäische Gemeinschaft“ (EG) umbenannt, ebenso wie der EWGV in EGV umbenannt wurde. Hintergrund für die Namensänderung war, dass durch den inzwischen fortgeschrittenen Integrationsprozess die Regelungen über den rein wirtschaftlichen Bereich weit hinausgingen. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde der EG-Vertrag neu strukturiert und in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (kurz: AEUV) umbenannt.

Damit erübrigen sich seit dem 01.12.2009 die bisherigen Probleme hinsichtlich der Terminologie „EG“. Da die Europäische Gemeinschaft also seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nur noch „in“ der EU und der EGV im AEUV weiter existieren, besteht keine Mehrdeutigkeit dieser Abkürzung mehr. Sie hat in der aktuellen Rechtslage keine Bedeutung mehr. Als Vertragswerke verbleiben nunmehr der EU-Vertrag (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Die Europäische Union wurde durch den EUV begründet und verbleibt seit dem 01.12.2009 (neben der EAG) als einzige Institution. Ihre vertragliche Grundlage bilden nun der EUV und der AEUV (s.o.).

hemmer-Methode: Achten Sie daher in Zukunft auf Ihre Terminologie. Die „EG“ gibt es nicht mehr. Daher sind auch die Bezeichnungen „Gemeinschaftsrecht“, „Gemeinschaftsorgan“ u.s.w. nicht mehr zutreffend. Sprechen Sie nur noch von der „EU“, dem „Unionsrecht“, den „Unionsorganen“ usw.

Mit dem EUV (Unionsvertrag, Vertrag von Maastricht) haben die Mitgliedstaaten die Europäische Union (EU) gegründet. Der Amsterdamer Vertrag (EU) hat dann weitere Neuerungen gebracht. Durch den Vertrag von Lissabon wurden die Verträge grundlegend reformiert.

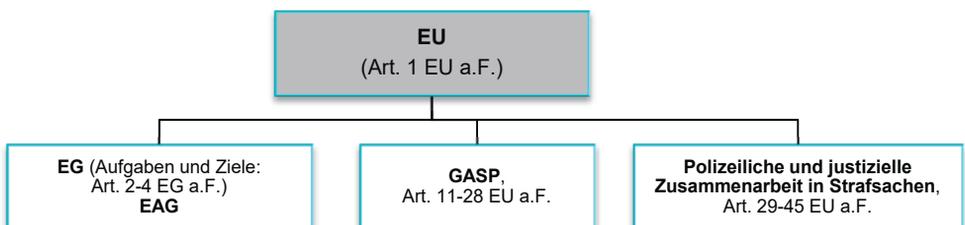
1. Aus welchen Elementen setzte sich die Europäische Union vor Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zusammen?
2. Wie ist die Rechtslage seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Grundlage der EU waren gem. Art. 1 III, 11 ff., 29 ff. EU a.F. die drei Europäischen Gemeinschaften, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS, vor dem Amsterdamer Vertrag „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“, ZBJI). Wegen nationaler Vorbehalte gegen eine Vergemeinschaftung auf dem Gebiet von Kernbereichen nationaler Souveränität, die mit der Übertragung von Kompetenzen an die damalige EG verbunden wäre, war in den Bereichen der GASP und der PJZS lediglich eine sog. intergouvernementale Zusammenarbeit i.S.d. Völkerrechts zwischen den Mitgliedstaaten geregelt worden. Sie bediente sich dabei zu einem gewissen Grad der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, insb. des Rates (als intergouvernemental operierender Rat). Eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU war aber nur im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erfolgt. Hinsichtlich des Verhältnisses der EU zu ihren Elementen war die „Säulen-These“ herrschend, nach der die drei Europäischen Gemeinschaften, die GASP und die PJZS als Säulen nebeneinander standen und von der EU als „Dach“ umfasst wurden.

Die EU ließ sich mit traditionellen völkerrechtlichen Kategorien wie Staat, Bundesstaat oder (eines bloßen) Staatenbund nicht adäquat beschreiben. Das BVerfG prägte den neuartigen Begriff des Staatenverbundes: „Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas ..., keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat“ (BVerfGE 89, 155, 156).



2. Der Vertrag von Lissabon bedeutet eine Abkehr von diesem Drei-Säulen-Modell. Die erste Säule geht hinsichtlich der EG vollständig in der EU auf, die nun eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat, Art. 47 EUV n.F. Die EAG bleibt neben der EU bestehen. Der EUV n.F. enthält nun die Vorschriften über die GASP; der AEUV regelt die PJZS.

Über die Rechtsnatur der EU und des Unionsrecht herrscht in der Lehre noch immer Uneinigkeit.

Welches sind die wichtigsten Ansichten, die zur Rechtsnatur der EU und des Unionsrechts vertreten werden?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Die Bundesstaatstheorie spricht der EU bundesstaatlichen oder bundesstaatsähnlichen Charakter zu. Das Verhältnis zwischen Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Recht entspricht hiernach dem Verhältnis zwischen Bundesrecht und Landesrecht. Diese Ansicht wird jedoch von der ganz h.M. abgelehnt, da sich ein „bundesstaatsähnlicher“ Charakter (noch) nicht begründen lässt.
2. Nach der Völkerrechtstheorie (traditionalistische Auffassung) stellt die EU einen Zusammenschluss souveräner Staaten aufgrund völkerrechtlichen Vertrags dar, wobei sich dieser Zusammenschluss nur durch sein höheres Integrationsniveau von anderen internationalen Organisationen unterscheidet. Wegen des völkervertraglichen Entstehungsgrundes stellt nach dieser Auffassung auch das Unionsrecht Völkerrecht (im Falle des Sekundärrechts „abgeleitetes“ Völkerrecht) dar.
3. Die unionsrechtliche Theorie (autonomistische Auffassung) sieht die EU als eine neue Form der Verbindung von Staaten an, die zwischen einem Staat im herkömmlichen Sinne und einer internationalen Organisation einzuordnen ist. Die EU bildet hiernach eine Staatenverbindung eigener Art (eine Staatenverbindung „sui generis“) und nicht nur eine internationale Organisation im klassischen Sinne. Auch das primäre und sekundäre Unionsrecht werden hiernach nicht als Völkerrecht, sondern als eigene Rechtsordnung (sui generis) und als „autonome Rechtsquelle“ bezeichnet.
4. Die unionsrechtliche Theorie ist der Völkerrechtstheorie im Ergebnis vorzuziehen: Von dem völkerrechtlichen Entstehungsgrund ist nicht zwingend auf die Rechtsnatur der Union und des Unionsrechts zu schließen. Auch lassen sich die Besonderheiten des Unionsrechts wie der Anwendungsvorrang oder die unmittelbare Anwendbarkeit mit den traditionellen Figuren des Völkerrechts nicht erklären. Der EuGH vertritt diese Ansicht seit dem Urteil in der Sache „Costa/ENEL“ (EuGH RS 4/64).

hemmer-Methode: Der Meinungsstreit ist nicht allein von theoretischer Bedeutung. Die Ansichten zur Rechtsnatur der EU und des Unionsrechts sind entscheidend für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Unionsrechts und nationalem Recht. Das Urteil in der Sache „Costa/ENEL“ sollten Sie kennen!

Um den Charakter der EU zu bezeichnen, wird häufig der Begriff der Supranationalität verwendet.

1. Was ist darunter zu verstehen?

2. Warum kann man die EU nicht als einen (Bundes)staat bezeichnen?

3. Ist die EU privatrechtlich und völkerrechtlich rechtsfähig?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Unter dem Begriff der Supranationalität (Überstaatlichkeit) werden diejenigen Elemente zusammengefasst, die die Besonderheit der EU gegenüber herkömmlichen internationalen Organisationen ausmachen. Hierbei werden verschiedene Elemente hervorgehoben, wobei nach zutreffender Auffassung gerade ihre Gesamtheit und Verbindung das Wesen der Supranationalität ausmachen. Als wesentlich wird häufig das Recht hervorgehoben, in bestimmten übertragenen Bereichen Rechtsregeln mit unmittelbarer Verbindlichkeit erlassen zu können. Zum Teil wird auch entscheidend auf das Mehrheitsprinzip abgestellt, nach dem - zu einem gewissen Grad - autonom von der Willensbildung in den Mitgliedstaaten Recht gesetzt werden kann. Ferner werden als Elemente der Supranationalität genannt: die Vielfalt der der Union zugewiesenen Aufgabenbereiche, die finanzielle Selbstständigkeit, die Dauerhaftigkeit der Verbindung und der breite und effektive Rechtsschutz.

2. Die EU ist kein (Bundes-)Staat, da ihr die Möglichkeit fehlt, über die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen hinaus weitere Kompetenzen selbst zu begründen (keine „Kompetenz-Kompetenz“, Allzuständigkeit). Die Vertragsänderungskompetenz ist weiterhin bei den Mitgliedstaaten verblieben, vgl. Art. 5 II EUV. Ferner fehlt es der EU an einer umfassenden Personalhoheit.

3. Unter Völkerrechtsfähigkeit (Völkerrechtssubjektivität) ist die Fähigkeit zu verstehen, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein. Vor Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon war die EG partiell völkerrechtsfähig, Art. 281 EGV a.F. und besaß in allen Mitgliedstaaten die privatrechtliche Rechtsfähigkeit, Art. 282 EGV a.F. Sehr umstritten war hingegen die Völkerrechtsfähigkeit der EU. Die herrschende Meinung ging davon aus, dass die EU keine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit besaß. Auch innerstaatlich war sie nach h.M. nicht rechtsfähig. Seit dem 01.12.2009 besitzt die EU, als Rechtsnachfolgerin der EG, ausdrücklich Völkerrechtssubjektivität, Art. 47 EUV n.F. und Privatrechtsfähigkeit, Art. 335 AEUV.

hemmer-Methode: Es werden in der Literatur noch weitere Erklärungsmodelle der Rechtsnatur der EU diskutiert. Lassen Sie sich nicht verwirren: Es geht stets darum, die Eigenart der EU als eine besonders intensive Verbindung von Staaten darzustellen. Auch der von dem BVerfG (E 89, 155 ff. „Maastricht“) für die EU geprägte Ausdruck des „Staatenverbundes“ soll die besondere Art der Überstaatlichkeit wiedergeben.

Nach dem Scheitern einer EU-Verfassung und langen Verhandlungen ist zum 01.12.2009 schließlich der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten.

1. Stellt der Vertrag von Lissabon einen Verfassungsvertrag dar?
2. Welche Neuerungen brachte der Vertrag von Lissabon hinsichtlich
 - a) der Struktur der EU und der Verträge?
 - b) der Organe der EU?
 - c) der Kompetenzen der EU?
 - d) der Geltung der Grundrechte
 - e) der Terminologie innerhalb der Verträge?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Der Vertrag von Lissabon ist nach den Verträgen von Nizza und Amsterdam der dritte Änderungsvertrag. Ursprünglich sollte durch den Europäischen Verfassungsvertrag eine neue Verfassung als vertragliche Grundlage entstehen. Der Vertrag von Lissabon schließlich baute jedoch auf die bestehenden Verträge auf, änderte sie jedoch umfangreich.

2a) Der Vertrag von Lissabon bewirkte in struktureller Hinsicht zunächst die Abkehr vom bisherigen drei-Säulen-Modell. Zudem wurden die Verträge neu strukturiert. Der EG-Vertrag ging (in teilweise erheblich modifizierter Form und mit Änderung der Nummerierung) in dem neuen „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (kurz: AEUV) auf. Einige der Regelungen des EGV a.F. finden sich nun jedoch auch im EUV n.F. (so etwa Teile der Regelungen über die Unionsorgane). AEUV und EUV sind gemäß Art. 1 III EUV und Art. 2 II S. 2 AEUV nun gleichrangig.

b) Neben den fünf bereits vor dem Vertrag von Lissabon vorhandenen Organen Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof sind nunmehr auch der Europäische Rat und die Europäische Zentralbank zu Organen der EU erhoben worden, vgl. Art. 13 EUV. Kein Organ ist hingegen der neu geschaffene Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Als eine der wesentlichsten Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon ist die Aufwertung des Europäischen Parlamentes zu nennen. Es ist nunmehr neben dem Rat (im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) nahezu gleichberechtigt an der Gesetzgebung beteiligt.

c) Die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten ist zwar eindeutiger geregelt worden. Es bleibt jedoch bei den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 I EUV), Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (Art. 5 III, IV EUV).

d) Mit Einführung des Art. 6 III EUV n.F. wird die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu geschriebenen Primärrecht („rechtlich gleichrangig“ mit den Verträgen). Zudem hat die EU gem. Art. 6 II EUV die Möglichkeit der EMRK beizutreten, von der bislang jedoch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

e) Durch den Vertrag von Lissabon haben sich einige Bezeichnungen innerhalb der Verträge verändert. So heißt die frühere „Entscheidung“ i.S.d. Art. 249 IV EG a.F. nun „Beschluss“, Art. 288 IV AEUV. Außerdem wurden die Bezeichnungen der europäischen Gerichte verändert. Der frühere EuGH heißt nun nur noch „Gerichtshof“, das frühere EuG, das Gerichts 1. Instanz, heißt nunmehr nur noch „Gericht“.

hemmer-Methode: Wie Sie sehen, sind die examensrelevanten Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon durchaus überschaubar. Die klausurträchtigsten Bereiche wie das Beihilferecht, sowie das Recht der Grundfreiheiten und das Rechtsschutzsystem sind im Wesentlichen nur von der neuen Nummerierung des AEUV betroffen. Insbesondere ist die Rechtsprechung in diesen Bereichen uneingeschränkt auf die post-Lissabon-Rechtslage übertragbar.